

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“
vom 30. April 2019
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17.02.2020

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der evangelischen Kirchengemeinde vom 22.06.2010 außer Kraft.

Mehren, den 30. April 2019

Zweckverband Friedhof Mehren

Wolfgang Schmidt
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“
vom 30. April 2019**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 440 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 810 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 810 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 | 230 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 1.130 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1
bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 40 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofordnung je Grabstelle | 360 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1
bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 12€ |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|---|-------|
| | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle
eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) | 450 € |
|--|---|-------|

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
in einem Reihengrab | 330 € |
| 2. | Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in
einem Reihengrab und erste Grabstelle in einem Wahlgrab | 550 € |
| 3. | Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 550 € |
| 4. | Beisetzung einer Urne
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen
Kosten in voller Höhe zu erstatten. | |
| 5. | Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofsträger entstandenen
tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. | |

VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 283 € |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte | 600 € |
| 3. | Urnengrabstätte | |
| | a) Reihengrab | 150 € |
| | b) Wahlgrab je Grabstätte | 200 € |

VII. Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 10 € |
| b) | Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 15 € |
| c) | Urnenrasenreihengrab | 5 € |
| d) | Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 15 € |

VIII. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	70 €
4.	Wahlgrabstätte	300 €
5.	Urnenreihengrab	100 €
6.	Rasenuarnreihengrab	70 €
7.	Urnenwahlgrab	150 €
8.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Benutzung der Friedhofhalle

1.	Aufbahrung bis zu 4 Tagen und Benutzung der Friedhofhalle	160 €
2.	Aufbahrung einer Leiche ohne anschließende Bestattung auf dem Friedhof je Tag	50 €

XII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

XIII. Namenstafel

Namenstafeln „Bestattung unter Bäumen“ inklusive Befestigung	20 €
--	------